

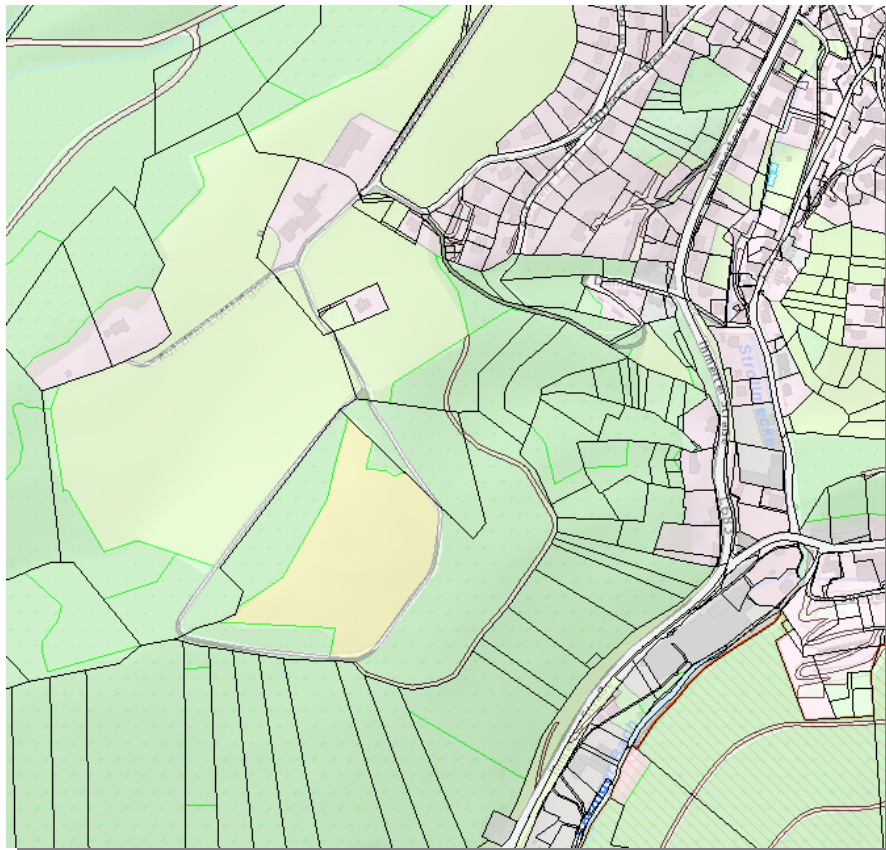
BEGRÜNDUNG

der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena (Westf.)
-Bereich „Lilien Hagen“-

vom 12.05.2021

VORENTWURF

Hinweis: Das Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich noch im Anfangsstadium. Fehlende Punkte/Hinweise werden im weiteren Verfahren ergänzt.



Abteilung 5 – Planen und Bauen

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Ziele und Zwecke der Änderung.....	1
3. Lage des Plangebiets	1
4. Inhalt der Planung	2
4.1 Flächennutzungsplan – alte Darstellung –.....	2
4.2 Flächennutzungsplan – neue Darstellung –	2
5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
5.1 Regionalplan.....	3
5.2 Landschaftsplan	3
5.3 Flächennutzungsplan	3
5.4 Bebauungsplan.....	3
6. Umweltbelange.....	3
6.1 Umweltprüfung	3
6.2 Ersteinschätzung der Umweltauswirkungen	4
6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	5
6.4 Sonstige Umweltbelange	6
7. Artenschutzrechtliche Belange	6
8. Denkmalschutz	6

1. Einleitung

Rechtliche Grundlage für den Flächennutzungsplan (FNP) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997.

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im FNP "für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen".

Der bestehende FNP der Stadt Altena (Westf.) ist seit dem 01.09.1980 rechts-wirksam. Ursprünglich von der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg ausgenommene Teilbereiche sind von der Aufsichtsbehörde am 25.02.1983 genehmigt worden und mit dem Tage der öffentlichen Bekanntma-chung am 16.11.1983 in Kraft getreten.

2. Ziele und Zwecke der Änderung

Die Firma SunShine Energy GmbH aus Fürth (Vorhabenträger) plant in Evingsen in der Nähe des Löttringsens den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Be-absichtigt ist der Bau einer Anlage mit einer Leistung von 750 kWp, wofür etwa ein Hektar beschattungsfreie Fläche benötigt wird.

Die großflächigen Solaranlagen können zwar sinnvollerweise nur im Außenbe-reich errichtet werden, zählen dort aber nach gängiger Rechtsprechung nicht zu den privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB. Zur Legitimierung der Anlage muss daher das bestehende Planungsrecht geändert werden. Der Vorhabenträger hat daher die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Be-bauungsplans beantragt.

3. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Evingsen, östlich der Altenaer Innenstadt gelegen. Bei dem Areal handelt es sich um Grünland mit der Flurbezeichnung „Lilien Ha-gen“, das südlich des Hofes Löttringsen gelegen und ringsum von Wald umgeben ist. Das neu beplante Gebiet ist ca. 3 ha groß und wird über die Straße „Auf dem Löttringsen“ erschlossen.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets

4. Inhalt der Planung

Bei der für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine bisher als Grünland genutzte Fläche. Die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt eine zweckmäßige Nutzung dar, da das Vorhaben maßgeblich zum Klimaschutz in der Region beiträgt.

4.1 Flächennutzungsplan – alte Darstellung –

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Forstwirtschaft – Wald“ dar.



Abbildung 2: Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1980

4.2 Flächennutzungsplan – neue Darstellung –

Es ist geplant, mit Änderung des Flächennutzungsplans die jetzige Darstellung in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ umzuwandeln.

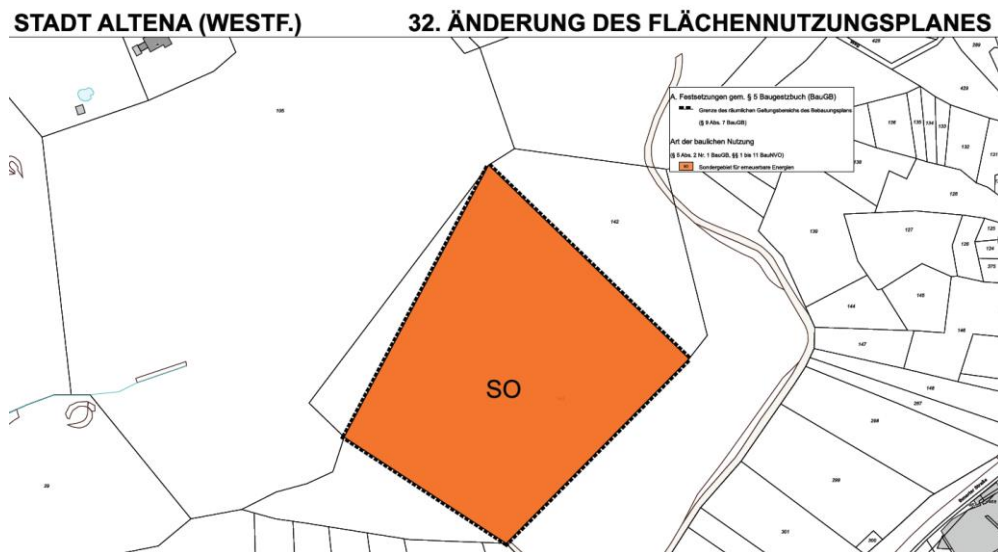


Abbildung 3: beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung

Die Angemessenheit dieser Planänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom XX.XX.2021 (Az. X) bescheinigt. (ist beantragt)

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

5.1 Regionalplan

Im Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Stand September 2011 – wird der Bereich als „Waldbereich“ und Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Im Entwurf für den sich in der Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan wird das Areal als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ ausgewiesen. Es befindet sich auch in diesem Entwurf im Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“

5.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Das Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet.

5.3 Flächennutzungsplan

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Altena stellt den Planbereich als „Fläche für die Forstwirtschaft – Wald“ dar. Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich des Plangebiets nicht mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan überein. Es ist daher erforderlich den Flächennutzungsplan im Rahmen eines Änderungsverfahrens anzupassen und als Darstellung Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ auszuweisen.

5.4 Bebauungsplan

Nach dem Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans betrieben. Im Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Nach erfolgreichem Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

6. Umweltbelange

6.1 Umweltprüfung

Die beabsichtigte Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt kein Vorhaben dar, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würde. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6, Nr. 7b) BauGB genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt würden.

Für die Beachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde im Rahmen der Abwägung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt wurden. Die Auswirkungen werden gem. § 2a BauGB im Umweltbericht zusam-

mengefasst und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (Teil B).

6.2 Ersteinschätzung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	Durch die Inanspruchnahme kommt es zu Beeinträchtigungen von Flächen im Randbereich mit hoher Biotopwertigkeit. Der überwiegende Teil wird aber bisher als Grünland genutzt. Der Randbereich ist durch Wald gekennzeichnet. Das Kompensationsdefizit aufgrund der Versiegelung durch die Modulstände wird im Rahmen der der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermittelt.	(x)
Tiere	Durch die Planung wird ein Teil des Nahrungshabitats in Anspruch genommen, dies stellt aber keine Beeinträchtigung dar, da Nachbarflächen als Ausweichquartiere dienen und planungsrelevante Arten nach Ersteinschätzung nicht betroffen sind.	(x)
Biologische Vielfalt	Durch die Planung wird ein geringfügiger Freiflächenverlust des Plangebiets verursacht, welcher geringfügig zur Verringerung der biologischen Vielfalt führt. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.	(x)
Boden	Geringfügiger Verlust von Bodenfunktionen durch geringe Flächenversiegelung verursacht durch die Photovoltaik-Module und notwendige Zuwegungen.	(x)
Fläche	Das Aufstellen der Module führt zu einem Flächenverbrauch, welcher aber insgesamt gemessen am Grad der Versiegelung im Verhältnis zu vergleichbaren Anlagen gering ausfällt.	(x)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Da der Versiegelungsanteil sehr gering ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.	-
Klima/Mikroklima	Die Auswirkungen auf das Klima sind unwesentlich, da der Versiegelungsanteil sehr gering ist und auf das Notwendigste reduziert wird.	-

Luft	Die Auswirkungen auf die Luft sind unwesentlich, da der Versiegelungsanteil gering ist.	-
Landschafts-(bild)	Die Auswirkungen sind wesentlich, da die geplante Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage das ursprüngliche Landschaftsbild verändert.	(x)
Mensch und seine Gesundheit	Es sind keine Beeinträchtigungen auf den Menschen zu erwarten. Durch die Planung selber sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, Die Photovoltaik-Module sind entsprechend ihrer Höhe, Anordnung und Ausrichtung so zu strukturieren, dass keine unzulässigen zusätzlichen Blendwirkungen oder optischen Reflexionen auf benachbarte Anwohner oder Verkehrsteilnehmer entstehen.	-
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind nicht zu erwarten.	-
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht zu erwarten.	-

- = umweltverträglich und abwägungsunerheblich, d. h., es sind keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten;

(x) = bedingt umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, auf die in der planerischen Abwägung eingegangen werden muss

x = nicht umweltverträglich und abwägungserheblicher Umweltbelang mit besonderem Gewicht, d. h., es sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen

6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eine bisher als Grünland genutzte Fläche wird durch die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Anspruch genommen. Die Planung wirkt sich aller Voraussicht nach auf das Landschaftsbild sowie auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts aus. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Für die Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Eingriff im Plangebiet erforderlich. Hier kann es zu Gehölzrodungen im Randbereich kommen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Konfliktminderung festgesetzt. Es ist geplant, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich, wenn möglich durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgt soll.

6.4 Sonstige Umweltbelange

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des Gefahrenbereiches der in Altena, Stadtteil Evingen vorhandenen Störfallbetriebe.

7. Artenschutzrechtliche Belange

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Artenschutzbelange in Form einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Dadurch werden Darstellungen vermieden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Verfahren wird eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt und mit dem Märkischen Kreis als Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es wird geprüft, ob durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Zugriffsverbote des BNatSchG zu erwarten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu werden die Lebensraumsprüche der potentiell vorkommenden Arten mit den vorgefundenen Habitatstrukturen abgeglichen. Von der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutsonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten).

8. Denkmalschutz

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Baudenkmäler. Die Belange des Denkmalschutzes werden durch eine frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörden bei allen Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Altena als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02352/2090) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Die vorstehende Begründung wurde vom Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am XX.XX.2021 gemeinsam mit der zugehörigen Plandarstellung als 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altena (Westf.) -Bereich "Lilien Hagen"- beschlossen.

(L.S.)

gez. Kober
Bürgermeister